

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1914)
Heft: 12

Artikel: Union für Frauenbestrebungen Zürich
Autor: S.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mungen trifft. Vor allem, dass der Unterhalt des Kindes nicht erst nach dessen Geburt vom Vater gefordert, sondern schon vorher für die ersten drei Monate bei Gericht erlegt werden kann, falls die Mutter „bedürftig ist und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt“, und ebenso auch die Kosten der Entbindung und des Unterhaltes der Mutter für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung. Bisher hatte die uneheliche Mutter überhaupt keinerlei Anspruch an den Kindesvater, nun ist wenigstens den Wöchnerinnen eine solche gewährt, leider aber noch immer nicht auch eine für die letzten Wochen der Schwangerschaft. Auch die Alimentations- und erbrechtlichen Ansprüche des unehelichen Kindes sind etwas, aber leider noch in sehr unzureichender Weise verbessert. So wie früher ist in erster Linie der Vater, in zweiter Linie die Mutter zur Verpflegung verbunden, wenn aber beide dazu nicht imstande sind, jetzt auch die mütterlichen Grosseltern. Von weit grösserem Werte wäre in vielen Fällen eine Verpflichtung der väterlichen Grosseltern, von der aber leider nicht die Rede ist. Stirbt der Vater, so sind dessen Erben verpflichtet, das Kind weiter zu alimentieren und, wenn das Kind im Hause des Vaters gelebt hat, es auch weiter in demselben Masse zu versorgen wie bisher. Wie oft aber kommt der Fall vor, dass ein junger Mann kein Erbe hinterlässt, aber wohlhabender Leute Sohn ist — sollten da die Grosseltern nicht auch für sein Kind zu sorgen verpflichtet sein? Hier lässt die Verordnung noch eine bedeutende, jetzt gerade schwer empfundene Lücke.

Auch ein Erbrecht wurde wohl gegenüber den mütterlichen Verwandten festgesetzt, dagegen hat das uneheliche Kind leider nach wie vor keinerlei Erbrecht an seinen Vater. Sehr zu begrüssen ist dagegen eine Bestimmung, wonach einem unehelichen Kind „der Ehemann der Mutter seinen Namen geben darf“, das heisst, dass in den vielen Fällen, wo die Frau ein uneheliches Kind in die Ehe mitbringt und dieses nun in die Familie aufgenommen ist, es nicht mehr den ledigen Namen der Mutter tragen muss, sondern der Stiefvater ihm den seinen geben darf, was bisher nicht gestattet oder nur unter grossen Schwierigkeiten auf dem Gnadenwege erreichbar war.

Auch die Aufhebung eines seltsamen Hofdekretes, welches besagte: „Uneheliche Kinder können von ihren Eltern nicht adoptiert werden“, ist höchst zeitgemäss. Die Adoptionsbestimmungen haben auch im allgemeinen eine Verbesserung erfahren, indem bis jetzt Personen erst nach dem 50. Jahre ein Kind an Kindesstatt annehmen konnten, jetzt aber nach dem 40. Jahre, ein sicherlich nicht zu frühes Alter.

Von einschneidender Wichtigkeit sind die neuen Bestimmungen über die Sorge für die Kinder im Falle der Scheidung oder Trennung der Ehe. Bekanntlich waren die bisherigen Bestimmungen sehr zu Ungunsten der Mutter, die, selbst wenn die Ehe aus Verschulden des Mannes geschieden wurde, ihre Kinder (die Knaben nach dem 4., die Mädchen nach dem 7. Jahre) hergeben musste. Dies ist durch die jetzige Verordnung dahin geändert, dass „das Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles mit Bedacht auf die Interessen des Kindes, auf Beruf, Persönlichkeit und Eigenschaften der Ehegatten und auf die Ursachen der Scheidung zu entscheiden hat, ob alle oder welche Kinder dem Vater oder der Mutter zu überlassen sind“. Bei geänderten Verhältnissen kann das Gericht auch ohne Rücksicht auf seine früheren Anordnungen neue Einrichtungen treffen. Das gilt auch erfreulicherweise für schon vor Erscheinen der Verordnung geschiedene Eheleute, so dass das Gericht zum Beispiel jetzt einer Mutter die Kinder übergeben kann, die früher dem Vater zugesprochen waren.

Für den jetzigen Moment vielleicht am aktuellsten sind die neuen Bestimmungen über die Fristen für Todeserklärung von Verschollenen, welche auf 5 bis 10 Jahre, bei einem im

Kriege Vermissten auf 3 Jahre nach Beendigung des Krieges verkürzt wurden, und die über das Erbrecht.

Nach dem alten Gesetz bestand die gesetzliche Erbfolge für sechs Verwandtschaftslinien, das heisst, noch die Nachkommen der Ur-Ur-Urgrosseltern waren erbberechtigt, während der überlebende Ehegatte höchstens den vierten Teil des Vermögens zum Eigentum, wenn aber Kinder da waren, nur den Fruchtgenuss von höchstens einem Viertel erhielt. In der Verordnung ist nur mehr von vier erbberechtigten Verwandtschaftslinien die Rede, dem überlebenden Gattenteil aber soll neben Kindern ein Viertel des Nachlasses zum Eigentum, wenn keine Kinder da sind, die Hälfte desselben, wenn keine anderen Verwandten da sind, das ganze Erbe zufallen. Jedermann wird begreifen, von welcher grossen Tragweite diese neuen Bestimmungen gerade jetzt sind, wo zahllose Witwen zurückbleiben und sich eine Existenz werden gründen müssen. Auch die neue Bestimmung, dass die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Möbel, Einrichtungsstücke, Bettzeug etc.) dem Gatten gehören, ist für die Witwe von grosser Bedeutung. Eine Ergänzung aber wäre noch nötig, um der Frau auch das von ihr selbst erworbene Vermögen namentlich in jenen Fällen zu sichern, in denen sie es durch Arbeit im Geschäfte ihres Mannes erworben hat. Dies wäre durch Streichung des Passus „Im Zweifel wird vermutet, dass der Erwerb vom Manne herrührt“ im § 1237 des geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches leicht zu bewerkstelligen. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat kein gesetzliches Erbrecht.

Auch über die testamentarischen Anordnungen wurden einige formale Bestimmungen gegeben, von denen eine besonders interessiert, dass nun auch Frauen Testamentszeugen sein können. Ebenso sind sie als Akts-, Urkunds- und Identitätszeugen zugelassen und werden also auch in dieser Beziehung jetzt nicht mehr den Unmündigen gleichgestellt.

Sicherlich ist durch diese Verordnung nun im bürgerlichen Gesetz der veränderten Stellung der Frau und den veränderten sozialen Anschauungen weit mehr Rechnung getragen als bisher. Unser Bestreben muss es sein, dass, wenn wieder geordnete Verhältnisse eintreten, diese Fortschritte von den gesetzgebenden Körperschaften nicht nur bestätigt, sondern ergänzt und erweitert werden und namentlich auf das rückständigste Gebiet unseres Gesetzbuches, das Eherecht, endlich ausgedehnt werden.

Union für Frauenbestrebungen Zürich.

Die Novemberversammlung war weniger gut besucht, als wir es uns nun gewohnt sind; die Verlegung des Tages und des Lokales mochten Schuld an dieser Erscheinung tragen, denn trotz sicher genügender Bekanntgabe sollen Verschiedene zum altgewohnten Orte gepilgert sein. Deshalb sei heute schon darauf hingewiesen, dass die nächste Sitzung am 14. Dez. stattfindet, wiederum an einem Montag und im Karl dem Grossen.

Die Schlussbesprechung über das neue Armengesetz nahm noch ziemlich Zeit in Anspruch. In Rücksicht auf die anwesenden Gäste war es zu begrüssen, dass sich Frl. Honegger die Mühe nahm, die Materie noch einmal gründlich zu durchgehen. Verschiedenes, so besonders die Auffassung der Kinderfürsorge, die das letzte Mal nur kurz erwähnt werden konnte, wurde uns dadurch erst recht verständlich. Dem ausgesprochenen Wunsche, das Gesetz möchte glücklich, d. h. ohne Streichungen der für uns Frauen so wichtigen Neuerungen, den Kantonsrat und später die „Männerabstimmung“ passieren, pflichteten wohl im Herzen Alle bei.

Wegen Krankheit und Abwesenheit zweier Vorstandsmitglieder hat der Vorstand von dem statutarisch bestimmten

Rechte Gebrauch gemacht, seine Mitgliederzahl von 7 auf 9 zu erhöhen. Frau Binder-Scheller und Frau Gallmann-Nüesch waren bereit, die entstandenen Lücken bis auf weiteres auszufüllen und die Pflichten zu übernehmen, wovon mit bestem Danke Notiz genommen wird.

Über das Diskussionsreferat: „Das Recht unserer Dienstboten auf Freiheit“, soll das nächste Mal berichtet werden, da eine Diskussion wegen der vorgerückten Zeit nicht mehr einsetzen konnte. Es entspricht dies einer das letzte Mal geäußerten Meinung, die dahin ging, dass das Thema kurz besprochen werden sollte, damit sich dann die Mitglieder zur nächsten Versammlung einigermaßen auf die Diskussion vorbereiten könnten.

Einem Bericht über eine Wählerversammlung der bürgerlichen Fraktion des Lebensmittelvereins Zürich, an der eine Anzahl unserer Mitglieder teilgenommen haben, wurde grosses Interesse entgegengebracht. Bekanntlich wählt der Verein (am 28. Nov.) zum ersten Mal seine Behörden nach den neuen Statuten, wonach die bisherige Generalversammlung, welche bei bald 27 000 Mitgliedern nicht mehr erspriesslich arbeiten konnte, durch eine neue Institution, den 100 köpfigen Genossenschaftsrat, ersetzt werden soll. An Stelle des bisherigen Verwaltungsrates von 15 Mitgliedern tritt ein Aufsichtsrat von 17 Mitgliedern. In beide Behörden sind Frauen wählbar. Zum ersten Mal haben die beiden Fraktionen der Genossenschaft, die bürgerliche und die sozialdemokratische, Frauen als Kandidatinnen aufgenommen, sogar je eine in den Aufsichtsrat. Die Wahlen, die durch die Urnen vorgenommen werden und zwar nach dem Proporzsystem, erwecken auf beiden Seiten lebhaftes Interesse. Beide Parteien haben volle Listen aufgestellt; die Bürgerlichen haben eine Anzahl Namen kumuliert, und dass gerade darunter drei Frauennamen figurieren, beweist, dass es ein starker Wunsch der Partei ist, dieselben durchzubringen. Unsere Wahlvorschläge wurden von den Herren dankend entgegengenommen und nach Möglichkeit berücksichtigt. In der eingangs erwähnten, stark besuchten Wählerversammlung wurde gar nicht darüber gesprochen, ob Frauen auf den Listen stehen sollen; es schien wie selbstverständlich, trotzdem es noch nie vorgekommen ist.

So erachten wir es nun auch als Pflicht und Schuldigkeit, für die Partei sowohl, als besonders für die Frauen zu stimmen. Dies wird uns auch so bequem als möglich gemacht; der gedruckte Wahlzettel kommt franko ins Haus; man ist nicht an ein Lokal oder Quartier gebunden. Wo man sich am Samstag Abend zwischen 6 bis 9 Uhr gerade befindet, kann gestimmt werden. Auf jedem Stimmzettel stehen die 16 Wahllokale der Stadt. Stellvertretung ist unter Ehegatten gestattet, auch wenn ein Teil derselben nicht Mitglied ist; sind beide Mitglieder der Genossenschaft, so kann eines natürlich für beide stimmen, d. h. zwei Stimmzettel abgeben. Bei uns in der Schweiz ging speziell die Konsumgenossenschaftsbewegung von den bürgerlichen Kreisen aus. Es entspricht dies auch ganz unsern demokratischen Ansichten, und dass nun auch beide Geschlechter bei gleicher (finanzieller) Beteiligung auch gleiche Rechte haben, erscheint selbstverständlich. Wir Feministinnen knüpfen allerdings an diese Erkenntnis noch weitere Hoffnungen. Frau Prof. Staudinger hat dieselben s. Z. in ihrem in unserem Verein gehaltenen Referate über „Die Frau in der Konsumgenossenschaft“ sehr treffend zum Ausdruck gebracht: „Uns aber macht gerade der Wunsch nach politischem Einfluss die Genossenschaftsbewegung doppelt wichtig und wertvoll: sie gewährt uns das gleiche Recht wie den männlichen Mitgliedern; und wenn es schon unser Bestreben sein muss, in allen Organisationen von den Rechten, die uns dort eingeräumt werden, auch Gebrauch zu machen, so trifft dies doch doppelt bei einer Bewegung zu, die uns mit dem Stimm- und Mitarbeitsrecht mehr und mehr tatsächlichen, weittragenden Einfluss sichert,

die uns wirtschaftliche und somit politische Macht verschaffen kann, wenn wir nur wollen, schon ehe uns andere politische Rechte zuerkannt sein mögen“.

Aus all' diesen Gesichtspunkten ist zu hoffen, dass die Frauen, besonders diejenigen unseres Vereins, ihre Stimmpflicht als Genossenschafterinnen ernst nehmen. S. G.

Bücherschau.

Bedingungen und Verfahren für die Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Zürich. Von Willy Baumann, Kanzleisekretär der Stadtkanzlei Zürich. Preis 1 Fr. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

* Das Büchlein bezweckt vor allem eine Orientierung über die Bedingungen und Kosten der Bürgerrechtserwerbung in der Stadt Zürich und den Gang des Einbürgerungsverfahrens. Das Ziel wird in trefflicher Weise erreicht durch eine knappe, aber sorgfältige Darstellung der Vorschriften des Bundes, des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, sowie der wichtigsten Grundsätze aus der Praxis der städtischen Behörden. Die Schrift umfasst 4 Abschnitte. Im 1. Abschnitt, dem Hauptteil, sind die Bedingungen und das Verfahren für die Erwerbung des Stadtbürgerrechtes dargestellt, und zwar getrennt für Kantonsbürger, kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer. Der 2. Abschnitt gibt Aufschluss über die Bedingungen und das Verfahren bei Entlassung des Neubürgers aus dem bisherigen Bürgerrecht (im Kanton Zürich, in der übrigen Schweiz und im Ausland). Im 3. Abschnitt werden die Bestimmungen über die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürgerinnen erörtert. Der 4. Abschnitt endlich enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzes- und Verordnungsvorschriften über die Erwerbung des Schweizer-, Kantons- und Stadtbürgerrechtes.

Die Broschüre Willy Baumanns ist aus einem praktischen Bedürfnisse herausgewachsen und will vor allem praktischen Zwecken dienen, d. h. den zahlreichen in der Stadt Zürich wohnhaften Kantons-, andern Schweizerbürgern und Ausländern, die das Stadtbürgerrecht erwerben möchten, ein Ratgeber sein. Diesen Bürgerrechtskandidaten wird sie die besten Dienste zu leisten imstande sein; sie kann auch solchen Bewerbern empfohlen werden, die ihre Einbürgerungsangelegenheit nicht selber besorgen wollen. Als übersichtliche Darstellung des positiven Rechtes über die Bürgerrechtserwerbung verdient das Schriftchen auch bei denen Beachtung, die sich allgemein für unser öffentliches Recht interessieren.

Eva Gräfin von Baudissin. „**Sie**“ am Seil. Verlag Walter Schmidkunz, München und Wien, 1914. Preis Mk. 2.50.

Etwas zögernd habe ich mich hinter die Lektüre dieses Buches gemacht, hat man doch jetzt wahrlich Klügeres zu tun, als „Sie“ am Seil zu lesen! — Klingt dieser Titel nicht ein wenig nach Kino? Dazu Touristen- und „Ich“-Geschichten — 175 Seiten lang? Dazu noch von einer vornehmen Dame, die vielleicht ihre vielen Mussestunden damit zubringt, sich selbst zur Heldin zu machen! Und dies in allen Lebenslagen! „Sie“ am Seil, „Sie“ auf Ski und „Sie“ im Süden! Soll man's da wagen?

Schwer belastet mit solchen Meditationen schlug ich die ersten Seiten auf; beglückt und voll froher Eindrücke stellte ich das Buch in die Reihe meiner Bücherfreunde, in denen ich immer wieder blättere, um mir dies und das noch einmal zu Gemüte zu führen. Die Autorin ist eine Frau von Geist und Herz, und zum Gemüte spricht sie in erster Linie. Die stimmungsvollen Naturschilderungen, die jeder Jahreszeit gerecht werden, die Schwierigkeiten einer Bergbesteigung, die Freuden des Sieges, wie die für jeden Kulturmenschen unvermeidlichen Unannehmlichkeiten des Wanderlebens sind nicht langatmig beschrieben, sie sind empfunden und zeugen von einem köstlichen Humor und einer natürlichen Auffassung, die wahrhaft erfrischend wirkt. Von den Gefahren und Strapazen sagt die Autorin eher zu wenig als zu viel, der „Kenner“ wird es aber zwischen den Zeilen lesen. Vielleicht ist dies das Geheimnis, warum man beim Lesen dieser Touristengeschichten nicht müde wird. Weil die eigene Phantasie oder das eigene Verständnis noch mitwirken und das Bild vervollständigen können. Denn Eva von Baudissin wäre wohl imstande, alles zu sagen, sie verfügt über eine klassische Bildung, und die Gedanken stehen oft in reizvollem Gegensatz zu den naturwüchsigen Situationen. Scheinbar unbewusst werden auch psychologische Vorgänge treffend charakterisiert. So findet ein nicht ganz behaglicher Seelenzustand in den „Streifzügen in Südtirol“ seinen Ausdruck durch „ce que l'homme veut“.

In der Geschichte „Auf Deutschlands Allerhöchstem“ macht sie die erste Tour auf eigene Verantwortung. Sonst hat sie immer „ihren Hochtouristen“, der sie, resp. ihr Kletter-Talent, „entdeckt“ hat bei sich, und ihm gehorcht sie mit einer musterhaften Disziplin, abgesehen von einigen despektierlichen Gedankensprüngen! Hier aber geht sie mit ihrem jungen Sohn; da Neuschnee gefallen ist, hat sie als Erfahrene Be-